



»Das KHZG ist eine riesige Chance – vor allem für kleinere und mittlere Kliniken –, um sich Fördermittel für innovative, digitale Projekte zu sichern.«

Sonja Krein
Dedalus HealthCare

Das Labyrinth der Vielfalt

Das Krankenhauszukunftsgesetz und was es bedeutet

Von Sonja Krein, Dedalus HealthCare

Das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) sorgt auch Monate nach seiner Verabschiedung immer noch für viel Gesprächsbedarf. Es befeuert die Digitalisierungsdebatte an deutschen Krankenhäusern und weckt viele Erwartungen. Die letzten Wochen haben gezeigt, dass die Timeline zur Beantragung von Fördermitteln in vielen Bundesländern recht kurz bemessen ist.

Das KHZG ist im Zusammenhang mit dem Corona-Konjunkturpaket auf den Weg gebracht worden, da das Thema digitale Versorgung im Zuge der Pandemie an Bedeutung gewonnen hat. Der Vernetzung der Leistungserbringer untereinander und dem Austausch wichtiger Patientendaten wird so viel Bedeutung beigemessen wie nie zuvor. Der Bund hat das KHZG als Investitionsprogramm für Krankenhäuser verabschiedet. Das Gesetz wird durch den Krankenhauszukunftsfonds vom Bundesamt

für Soziale Sicherung (BAS) gefördert. Insgesamt beträgt das Fördervolumen für Projekte 4,3 Milliarden Euro. Der Bund steuert 3 Milliarden Euro bei, während die weiteren 1,3 Milliarden Euro aus den Bundesländern kommen.

Der Fokus des Gesetzes liegt auf dem Aufbau von Notfallkapazitäten, Digitalisierungsprojekten und der Investition in IT-Sicherheit an deutschen Kliniken. Jedes Bundesland hat eine eigene Stelle zur Beantragung der Fördergelder. Die Antragstellung und

Fördermöglichkeiten des Gesetzes wurden im November 2020 durch die veröffentlichten Förderrichtlinien konkretisiert.

Der Weg zum Fördertopf

Krankenhausträger, auch Hochschulkliniken, müssen ihren Bedarf an die zuständige Stelle ihres Landes melden. Dazu zählen die geplanten Digitalisierungs- und Modernisierungsvorhaben und die dafür notwendigen Finanzmittel. Anschließend hat das Land drei Monate Zeit, um die Bedarfsmeldung zu prüfen und zu entscheiden, welche Projekte eine Förderung erhalten. Für die ausgewählten Projekte beantragt es die Förderung beim BAS. Es ist auch möglich,

dass Vorhaben länderübergreifend beantragt werden. Die Förderung steht generell allen Krankenhäusern offen, die im Krankenhausplan des Landes hinterlegt sind. Das gilt also auch für Hochschulkliniken, die mit bis zu 10 Prozent des Fördervolumens des jeweiligen Landes gefördert werden. Die Anträge beim BAS können bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Es gibt jedoch je nach Bundesland unterschiedliche Fristen, bis wann die Bedarfsmeldungen eingereicht werden müssen.

Was wird überhaupt gefördert?

In den Förderrichtlinien wurden elf förderfähige Vorhaben ausdefiniert, inklusive der zu erfüllenden Voraussetzungen, wobei einige komplexe Fördertatbestände in Kann- und Muss-Kriterien unterteilt sind. Die

Förderrichtlinie definiert außerdem allgemeine Voraussetzungen für die Förderung und deren Voraussetzungen.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn will mit dem KHZG ein klares Signal senden: Deutsche Kliniken sollen auch in Zukunft stark bleiben und für künftige Herausforderungen besser gewappnet sein. Es sei eine Investition in die digitale Zukunft der Krankenhäuser, die die Patientenversorgung verbessere und die Sicherheit erhöhe.

Die Förderung moderner Notfallkapazitäten und digitaler Infrastruktur soll unter anderem den Aufbau von Patientenportalen beschleunigen, die elektronische Dokumentation vereinfachen, das Medikationsmanagement sowie die Maßnahmen zur IT-Sicherheit an Kliniken ver-

bessern. Dazu zählt auch der Ausbau sektorenübergreifender telemedizinischer Versorgung.

Den Reifegrad im Blick

Um zu überprüfen, ob die Krankenhäuser die Förderung gezielt für Digitalisierungsmaßnahmen einsetzen, wird der Stand der Digitalisierung der Kliniken zum 20. Juni 2021 und zum 30. Juni 2023 evaluiert. Der bestehende Krankenhausstrukturfonds [II] wird verlängert und läuft nun bis 2024.

Die Evaluation des Digitalisierungsgrades soll digitale Mängel an Krankenhäusern aufdecken. Werden diese bis 2025 nicht behoben, drohen finanzielle Sanktionen. ■

KHZG: Fördertatbestände

1

Notaufnahme

2

Patientenportale

3

Pflege- und Behandlungsdokumentation

4

Klinische Entscheidungsunterstützung

5

Medikation

6

Therapie- und Diagnostikanforderung

Ab 2025 abschlagsrelevant

7

Abstimmung Leistungsangebot mehrerer Kliniken

8

Online-Bettennachweis

9

Telemedizinische Netzwerkstrukturen

10

Verbesserung IT-Sicherheit

11

Patientenzimmer an Epidemielage anpassen